

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte in der Gemeinde Nottuln bei Einsätzen der Feuerwehr vom 01.05.2017

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen, in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Nottuln unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder

- anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage (BMA), wenn der Falschalarm durch die aufgeschaltete BMA aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Mängel verursacht wurde (Nichtabschaltung von Meldergruppen bei staubaufwirbelnden Arbeiten, Betrieb von Schweißgeräten und sonstigen alarmlösenden Geräten außerhalb der genehmigten Nutzung etc.). Hierbei ist es unerheblich, ob der Falschalarm durch den Betreiber oder durch Dritte verursacht wurde. Außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
 - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- /Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung (Anlage I) ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Nottuln haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999, in der Fassung vom 05. Oktober 2001, außer Kraft.

Anlage I

K o s t e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

Kostenersatz und Entgelte

1. Kostenersatz

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.

2. Personalkosten

Die Personalkosten für die Einsätze nach §§2 und 3 der o.a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

- | | |
|--|----------------|
| a) Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln je Stunde | 20,00 € |
| b) Brandsicherheitswache; je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln je Stunde | 20,00 € |

Die Zeiteinheit beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. mit dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld

In Fällen des Buchst. b) beginnt die Zeiteinheit eine ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine ½ Stunde nach der Veranstaltung.

3. Fahrzeug- und Sachkosten

- | | |
|---|----------------|
| 3.1. Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede Stunde | |
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 26,00 € |
| Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | |
| Kommandowagen (KdoW) | |
| 2. Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) | 66,00 € |
| Löschfahrzeuge (LF) mit einer Pumpenleistung bis/über 1.600 l/min | |
| 3. Schlauchwagen (SW 2000) | 53,00 € |
| 4. Tragekraftspritzenfahrzeug (TSF) | 40,00 € |
| 5. Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK) | 86,00 € |
| 6. Rüstwagen (RW) | 71,00 € |
| 7. Gerätewagen-Logistik (GW-L) /Messtechnik (GW-M) | 71,00 € |
| Gefahrgut 3,5t(GW-G)/ Gefahrgut 7,5t (GW-ABC-Dekon) | |

- 3.1.1 Bereitstellen von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen
Fahrzeuge gem. Ziff. 3.1 lfd. Nr. 1-7 werden mit 25% der jeweiligen Stunden-Kostensätze in Rechnung gestellt.
Die Zeiteinheit beginnt eine 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine 1/2 Stunde nach der Veranstaltung.

3.2. Sonstige Maschinen und Gerätschaften

Die nachfolgend aufgeführten Maschinen und Gerätschaften werden mit einem Pauschalbetrag von 16,00 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt:

- a) Tragekraftspritze
- b) Schmutzwasserpumpe
- c) Notstromaggregat
- d) Motorsäge
- e) Industriesauger
- f) Schlauchboot
- g) Schaumwasserwerfer
- h) Be-und Entlüftungsgerät
- i) Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat
- j) Messgeräte
- k) Atemschutzgeräte
- l) Rollcontainer / Anhänger

3.3. Sonstige Schutzausrüstungen

Die nachfolgend aufgeführte Schutzausrüstung wird mit einer Pauschale in Rechnung gestellt:

CSA-Anzug (Chemikalienschutzanzug) **3.600,00 €**

3.4 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel jeglicher Art, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreis in Rechnung gestellt.

3.5 Missbräuchliche Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung gem. § 2 Abs.2, Nr.9 dieser Satzung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch

500,00 € berechnet.

3.6 Nicht bestimmungsmäßige oder missbräuchliche Alarmierung durch Brandmeldeanlagen (BMA)

Bei Alarmierung i.S. v. § 2 Abs2 Nr. 7 und 8 werden der tatsächliche Aufwand an Personal- und Fahrzeugkosten, mindestens jedoch

300,00 € berechnet.

4. Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Gemeinde Nottuln kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des §4 der o.a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.